Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio

araldico svizzero: Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 118 (2004)

Heft: 2

Artikel: Die Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg/Nordrhein-

Westfalen

Autor: Engels, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761641

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

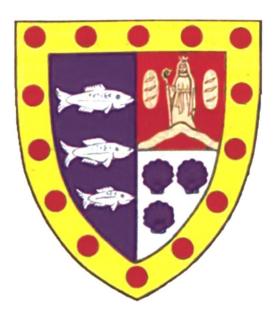
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg/Nordrhein-Westfalen

JOHANNES ENGELS



Die nunmehr über eintausend Jahre alte Fischereibruderschaft zu Bergheim an der Sieg hat schon in frühester Zeit den Bewohnern des Siegmündungsgebietes zum Broterwerb gedient und eine rege Fischerei entstehen lassen. Die Sigambrer und später die Franken übten sie als Naturalrecht aus. Heute liegt sie in den Händen der altehrwürdigen Bergheimer Fischereibruderschaft. Als Gründungszeitpunkt können wir Fischerbrüder das Jahr 987 n. Chr. ausmachen, als der Deutsche Kaiser Otto III. das neu gegründete Frauenkloster zu Vilich anerkannte, mit Rechten ausstattete und die Fischerei «steuerpflichtig» machte. Ursprünglich gehörten ihr vierzehn Familien an.

Seit dieser Zeit schlossen sich die Fischer allmählich zu einer festen Gemeinschaft zusammen, die im Laufe der Jahre die fest gefügte Ordnung einer organisierten zunftähnlichen Bruderschaft annahm. Seither gab es mehrere denkwürdige Ereignisse in deren Geschichte. Seit 1555 ist durch die Bergheimer Erkundigung die oben genannte Steuerpflicht schriftlich fixiert. Den Bergheimer Fischern steht der Fangertrag zu zwei Dritteln zu, ein Drittel ist an das Kloster Vilich abzuführen. Es ist das so genannte «Vilicher Drittel». Ebenfalls im 16. Jahrhundert, nämlich 1593, gibt es erstmals eine genaue – notariell beurkundete – kartographische Erfassung des Fanggebietes der Fischereibruderschaft. Beides, nämlich die steuerliche Fixierung wie auch die genaue Gebietsabgrenzung, ist für die damalige Zeit etwas Außergewöhnliches. Auch hier kann die Fischereibruderschaft eine gewisse Vorreiterrolle für sich in Anspruch nehmen.

Seit alters vererbt sich die Mitgliedschaft von den Vätern auf ihre ehelichen Söhne. Wie in alten Zeiten finden heute noch am ersten Samstag nach Dreikönige und Johannes Baptist die Fischerversammlungen statt.

Heute ist die Fischereibruderschaft alleinige Inhaberin der Fischereirechte. Dies ist innerhalb des Bundesgebietes ebenfalls nahezu einmalig, stehen die Fischereirechte in öffentlichen Gewässern ansonsten stets den Gebietskörperschaften zu. Grundlage bis heute ist, dass sich die Bruderschaft im Jahre 1850 von der Abgabe des bereits erwähnten «dritten Fisches», der seit 1815 dem preußischen Staat zustand, loskaufen konnte. Seit 1907 ist die Fischereibruderschaft ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Blick darauf, dass es das Bürgerliche Gesetzbuch erst kurz zuvor im damaligen Deutschland gab, ist die Fischereibruderschaft auch hier wieder einer der ersten Zusammenschlüsse gewesen, die gehandelt haben.

Die Bergheimer Fischereibruderschaft ist eine der ältesten derartigen zunftähnlichen Gebilde auf deutschem Boden. Sie trägt heute in hohem Maß zur Gewässer- und Landschaftspflege sowie zur Bewirtschaftung im Unterlauf der Sieg und des rechtsrheinischen Gebietes im Raum Bonn bei. Fernerhin unterhält sie seit den achtziger Jahren ein fischer- und heimatkundliches Museum,

welches inzwischen eine regionale Bedeutung erlangt hat.

Das Wappen der Bruderschaft ließ das inzwischen verstorbene SHG-Mitglied Dr. Engels aus Aachen 1964 in Absprache mit dem Herolds-Ausschuss der deutschen Wappenrolle eintragen. Es ist dort wie folgt beschrieben: innerhalb eines goldenen, mit vierzehn roten Kugeln belegten Schildbordes gespalten und hinten geteilt; vorn in Blau drei links gekehrte silberne Fische balkenweise, hinten im oberen Felde auf einem erniedrigten goldenen Wellensparren stehend eine gekrönte goldene Jungfrau mit Äbtissinstab, beiderseits begleitet von je einem aufrecht stehenden goldenen Brot; im unteren silbernen Feld drei (2 : 1) blaue Muscheln. Der Wappenspruch lautet: «Furchtlos und frei».

Anschrift des Autors: Dr. J. A. Engels
Am Hahngarten 4
D-35466 Rabenau